



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

I. Allgemeines

Die nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen werden Inhalt des zwischen der farmingtons automotive GmbH (farmingtons) und dem Vertragspartner geschlossenen Vertrages. Entgegenstehenden oder von diesen Regelungen abweichenden Geschäftsbedingungen des Vertragspartners wird ausdrücklich widersprochen. Diese Bedingungen sind auch ohne einen ausdrücklichen Hinweis Grundlage für alle künftigen Geschäfte zwischen der farmingtons und dem Vertragspartner.

II. Angebote

Die Angebote der farmingtons sind im Hinblick auf Preise, Mengen und Liefertermine freibleibend. Bestellungen sind nur verbindlich soweit diese durch farmingtons schriftlich bestätigt werden oder ihnen durch Übersendung der Ware nachgekommen wird. Erkennt farmingtons bei der Auftragsausführung zweckmäßige oder notwendige Änderungen im Auftragsumfang, so wird sie dies dem Vertragspartner schriftlich oder per e-mail mitteilen. Alle - auch durch den Vertragspartner gewünschte - Änderungen werden bei der Auftragsausführung erst berücksichtigt, nachdem der Vertragspartner diese schriftlich beauftragt hat und farmingtons die Ausführung des Auftrages schriftlich bestätigt hat.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk (ex works Georgsmarienhütte, gemäß Incoterms 2000) zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer und Verpackung. Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Zahlungen gelten erst dann als bewirkt, wenn der Betrag auf einem Konto der farmingtons endgültig verfügbar ist. farmingtons behält sich vor, Zahlungen des Vertragspartners zur Begleichung der ältesten fälligen Rechnungsposten zzgl. Verzugszinsen und Kosten zu verwenden. Die Verwendung erfolgt in der Reihenfolge Kosten, Verzugszinsen, Hauptforderung. Ein Zurückbehaltungsrecht des Vertragspartners ist ausgeschlossen. Eine Aufrechnung mit Forderungen der farmingtons ist durch den Vertragspartner nur zulässig, wenn dessen Forderungen unbestritten und rechtskräftig festgestellt sind.

IV. Lieferungen

Die Lieferung erfolgt ex works Georgsmarienhütte, gemäß Incoterms 2000. Sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich ein fester Liefertermin vereinbart wurde, gelten die genannten Termine als Richtwerte, um deren Einhaltung farmingtons bemüht ist. Ein Überschreiten dieser Termine begründet keinen Verzug der farmingtons. Sollten abweichend hiervon Liefertermine / Lieferfristen ausdrücklich vereinbart werden, so beginnt die Lieferfrist mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Vertragspartner zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie, sofern vereinbart, vor Eingang einer Anzahlung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf dem Vertragspartner die Versandbereitschaft des Liefergegenstandes mitgeteilt worden ist. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei höherer Gewalt wie z.B. Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, Feuerschäden, Überschwemmungen, Energie-, Rohstoff- oder Hilfsstoffmangel, behördlichen Verfügungen und anderen nicht durch farmingtons zu vertretenden Leistungshindernissen. Dies gilt auch dann, wenn die Umstände bei Unterlieferanten der farmingtons eintreten. Wird der Versand auf Wunsch des Vertragspartners verzögert, so werden ihm, nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstehenden Kosten, bei Lagerung im Werk der farmingtons mindestens jedoch 0,5 v.H. des Rechnungsbetrages für jeden Monat der Lagerung berechnet. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

V. Eigentumsvorbehalt

Die Gegenstände der Lieferungen der farmingtons (Vorbehaltsware) bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher gegen den Vertragspartner aus der Geschäftsverbindung bestehender Ansprüche im Eigentum der farmingtons. Sofern nach der Hingabe eines Schecks oder eines Wechsels durch den Vertragspartner, infolge einer Übertragung des Dokumentes durch farmingtons an einen Dritten eine Haftung der farmingtons begründet wird, erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor der für farmingtons haftungsbefreienden Einlösung des Dokumentes durch den Bezogenen. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte die gesicherten Forderungen um mehr als 20 v.H. übersteigt, wird

farmingtons einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte auf Wunsch des Vertragspartners freigeben. Während des Bestehens dieses Eigentumsvorbehaltes ist dem Vertragspartner eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinen Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtung vollständig erfüllt hat. Veräußert der Vertragspartner Vorbehaltsware weiter, so tritt er bereits jetzt der farmingtons seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen den Kunden mit allen Nebenrechten - einschließlich etwaiger Saldoforderungen - sicherungshalber ab. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiter veräußert, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Vertragspartner der farmingtons mit Vorrang vor der übrigen Forderung denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung ab, der dem durch farmingtons in Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltsware entspricht. Der Vertragspartner ist bis auf Widerruf zur Einziehung der abgetretenen Forderung aus der Weiterveräußerung berechtigt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder wenn vergleichbare begründete Anhaltspunkte vorliegen, die eine Zahlungsunfähigkeit des Vertragspartners nahelegen, ist farmingtons berechtigt, die Einziehungsberechtigung des Vertragspartners zu widerrufen. farmingtons kann in dieser Situation nach vorheriger Androhung der Offenlegung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offenlegen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Abtretung durch den Vertragspartner an dessen Kunden verlangen. Dem Vertragspartner ist es gestattet, die Vorbehaltsware zu verarbeiten, umzubilden oder mit anderen Gegenständen zu verbinden. Die Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung erfolgt für farmingtons. Der Vertragspartner verwahrt die neue Sache für farmingtons mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes. Die verarbeitete, umgebildete oder verbundene Sache gilt als Vorbehaltsware. Bei Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung mit anderen, nicht der farmingtons gehörenden Gegenständen steht dieser Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware zum Wert der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung ergibt. Sofern der Vertragspartner Alleineigentum an der neuen Sache erwirbt, sind sich dieser und farmingtons darüber einig, dass der Vertragspartner der farmingtons Miteigentum an der durch Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung entstandenen neuen Sache im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung einräumt. Für den Fall der Veräußerung der neuen Sache tritt der Vertragspartner hiermit der farmingtons automotive GmbH seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen den Kunden mit allen Nebenrechten sicherungshalber ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem von farmingtons in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware entspricht. Der der farmingtons abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen. Hinsichtlich der Einziehungsermächtigung sowie den Voraussetzungen ihres Widerrufs gilt das zuvor genannte entsprechend. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Vertragspartner farmingtons unverzüglich zu benachrichtigen. Bei schuldhaftem Verstoß des Vertragspartners gegen wesentliche Vertragspflichten, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist farmingtons nach Mahnung zur Rücknahme berechtigt. Der Vertragspartner ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes oder der Pfändung des Liefergegenstandes durch farmingtons liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, farmingtons hätte dies ausdrücklich erklärt. farmingtons ist nach vorheriger Androhung berechtigt, die zurückgenommene Vorbehaltsware zu verwerten und sich unter Anrechnung auf die offenen Ansprüche aus dem Erlös zu befriedigen.

VI. Vermögensverschlechterung des Vertragspartners

Wird für farmingtons nach dem Abschluss des Vertrages erkennbar, dass die vollständige Erfüllung der Gegenleistung durch den



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Vertragspartner durch dessen mangelnde Leistungsfähigkeit gefährdet wird, ist farmingtons berechtigt die Erbringung von Vorleistungen aus diesem Vertrag zu verweigern, sofern nicht der Vertragspartner die Gegenleistung bewirkt oder eine Sicherheit in der Form einer Hinterlegung des Geldbetrages oder einer unwiderruflichen, selbstschuldnerischen Bürgschaft eines in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstitutes leistet. farmingtons ist berechtigt von dem Vertrag zurück zu treten, sofern der Vertragspartner innerhalb einer durch farmingtons zu bestimmenden angemessenen Frist der Aufforderung zur Erbringung der Gegenleistung oder der Leistung einer Sicherheit Zug um Zug gegen die Leistung nicht nachkommt. farmingtons ist berechtigt ohne die Setzung einer Frist von dem Vertrag zurück zu treten oder diesen fristlos zu kündigen, wenn der Vertragspartner zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder wenn über das Vermögen des Vertragspartners die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird oder ein solches eröffnet wird. Der Vertragspartner ist in dem Falle des Rücktritts oder der Kündigung verpflichtet, den der farmingtons hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

VII. Übertragung / Abtretung

Der Vertragspartner ist ohne die Erteilung einer vorherigen schriftlichen Zustimmung durch farmingtons, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertrag an Dritte abzutreten oder Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf Dritte zu übertragen. Tritt der Vertragspartner Forderungen aus dem Vertrag ohne die Zustimmung der farmingtons an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. farmingtons kann jedoch nach ihrer Wahl mit befreiender Wirkung an den Vertragspartner oder an den Dritten leisten.

VIII. Abnahme

Sofern für den Liefergegenstand durch den Vertragspartner eine Abnahme zu erfolgen hat, wird diese zum vereinbarten Abnahmetermin, hilfsweise unverzüglich nach der Mitteilung über die Abnahmebereitschaft, im Werk der farmingtons durchgeführt. Das Ergebnis der Abnahme wird in einem Protokoll dokumentiert, welches durch die Parteien zu unterzeichnen ist. Der Vertragspartner darf die Abnahme wegen unwesentlicher Mängel nicht verweigern. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Vertragspartner, obwohl er dazu verpflichtet ist, diese nicht innerhalb von sieben Kalendertagen nach dem vereinbarten Abnahmetermin oder der Mitteilung der Abnahmebereitschaft durchgeführt hat.

IX. Mängelrüge

Mängelrügen sind unverzüglich schriftlich, spätestens jedoch innerhalb von sieben Werktagen nach Eintreffen der Lieferung beim Vertragspartner unter Einsendung von Belegen bei farmingtons geltend zu machen. Bei verborgenen Mängeln muß diese schriftliche Rüge unverzüglich nach Feststellung des Mangels, jedoch spätestens vier Monate nach Eintreffen der Lieferung beim Vertragspartner geltend gemacht werden. Die Beweislast für das Vorliegen eines verborgenen Mangels obliegt dem Vertragspartner. Erfolgt keine, den zuvor benannten Anforderungen gerecht werdende Mängelrüge ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen. Beanstandete Ware darf nur mit ausdrücklicher, schriftlich zu erteilender Zustimmung der farmingtons an diese zurück gesandt werden.

X. Gewährleistung

farmingtons leistet für Mängel zunächst nach ihrer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Schlägt diese Nacherfüllung fehl, kann der Vertragspartner die Gegenleistung mindern oder von dem Vertrag zurück treten. Hiervon unberührt bleiben Schadenersatzansprüche, gemäß Ziffer XI. Ansprüche des Vertragspartners auf Ersatz der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der mangelhafte Liefergegenstand an einen anderen Ort als den der Niederlassung des Vertragspartners verbracht worden ist und dies nicht seiner erkennbaren Bestimmung entspricht. Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn der Mangel zurückzuführen ist auf dem Vertragspartner zuzurechnende Verletzungen von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, natürlichen Verschleiß oder fehlerhafte Reparatur. Die Gewährleistungsansprüche verjähren, sofern der Mangel nicht arglistig verschwiegen wurde, in einem Jahr ab dem Datum der Lieferung oder falls erfolgt, der Abnahme

an/durch den Vertragspartner. Handelt es sich bei der Gewährleistung um einen Rückgriff des Vertragspartners, nachdem dieser nach den Bestimmungen des Verbrauchsgüterkaufs durch einen Verbraucher erfolgreich in Anspruch genommen worden ist, bleiben die Rückgriffsansprüche, sofern diese farmingtons gegenüber entstanden sind, auf der Grundlage der Bestimmungen des Verbrauchsgüterkaufs unberührt. Auf die Schadenersatzansprüche findet Ziffer XI Anwendung.

XI. Schadenersatz

Schadenersatzansprüche des Vertragspartners sind für den Fall einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung der farmingtons sowie ihrer leitenden Angestellten und Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen, falls die Pflichtverletzung nicht eine Vertragspflicht betrifft, die für die Erreichung des Vertragszweckes von wesentlicher Bedeutung ist. Für mittelbare Schäden und für Schäden, welche vertragsuntypisch oder zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbar waren, besteht eine Haftung nur für ein grobes Verschulden der farmingtons oder eines ihrer leitenden Angestellten. Ungeachtet dessen ist die Haftung der farmingtons für Schäden aus Betriebsunterbrechungen, entgangenem Gewinn und für Imageschäden des Vertragspartners, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen. Die benannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Auch zwingende gesetzliche Haftungsbestimmungen, wie z.B. solche des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

XII. Beschaffenheit

Als Beschaffenheit der gelieferten Waren gilt grundsätzlich nur die in den Produktbeschreibungen und Spezifikationen der farmingtons beschriebene Beschaffenheit nicht jedoch öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder werbende Aussagen. Die Beratung durch die farmingtons in Wort und Schrift erfolgt nach bestem Wissen und Gewissen. Sie gilt jedoch stets als unverbindlicher Hinweis und befreit den Vertragspartner keinesfalls von eigenen Prüfungen der gelieferten Waren auf ihre Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke.

XIII. Anzuwendendes Recht / Erfüllungsort / Gerichtsstand

Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort für alle Leistungen ist Georgsmarienhütte. Gerichtsstand ist der Firmensitz der farmingtons. farmingtons ist jedoch auch berechtigt, den Vertragspartner an seinem Firmensitz gerichtlich in Anspruch zu nehmen.

XIV. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.